

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Berechnung und die Verwendung des Steuerguthabens für den Ankauf von Strom und Erdgas für Unternehmen
2. Die Verlängerung des Termins für die Aufwertung von Grundstücken/Beteiligungen

1

## **Die Berechnung und die Verwendung des Steuerguthabens für den Ankauf von Strom und Erdgas für Unternehmen**

Für MwSt. - Subjekte

In unserer Newsletter Nr. 8/2022 haben wir bereits über das Steuerguthaben für den Ankauf von Strom und Erdgas für Unternehmen hingewiesen. Wir möchten Sie darüber informieren, dass diese Steuerguthaben von jedem Unternehmen eigenständig berechnet werden müssen und innerhalb 31.12.2022 verwendet werden muss, ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Anfrage/Mitteilung.

Die im Zuge der Verrechnung über das Modell F24 zu verwendenden Steuerschlüssel sind folgende:

- Für Unternehmen, welche keinen hohen Stromverbrauch aufweisen (Art. 3, NV Nr. 21/2022): 6963, Bezugsjahr 2022, für die Verrechnung des Steuerguthabens (12% der reinen Stromkosten) auf den Ankauf von Strom im zweiten Quartal 2022, seitens von Unternehmen (mit einem Stromzähler mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 KW und im Falle dass der Preis der betreffenden Energiekomponente im ersten Quartal 2022 um mehr als 30% gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis im ersten Quartal 2019 angestiegen ist);

- Für Unternehmen, welche keinen hohen Erdgasverbrauch aufweisen (Art. 4, NV Nr. 21/2022): 6964, Bezugsjahr 2022, für die Verrechnung des Steuerguthabens (20% der reinen Erdgaskosten) auf den Ankauf von Erdgas im zweiten Quartal 2022, seitens von Unternehmen (sofern die als Durchschnitt berechneten Referenzpreise des Intraday-Marktes (MI-GAS) des ersten Quartals 2022 um mehr als 30% gegenüber den Preisen des entsprechenden Quartals 2019 angestiegen sind);
- Für Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch: 6960, Bezugsjahr 2022, für die Verrechnung des Steuerguthabens (20% der reinen Stromkosten) auf den Ankauf von Strom im ersten Quartal 2022 gemäß Art. 15, NV Nr. 4/2022 (es handelt sich um Unternehmen, die im Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung „MISE“ vom 21.12.2017 aufgelistet sind; das Dekret ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/decreto\\_ministeriale\\_21\\_dicembre\\_2017\\_%20agevolazioni\\_impresa\\_energivore.pdf](https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/decreto_ministeriale_21_dicembre_2017_%20agevolazioni_impresa_energivore.pdf)), bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:
  - Jahresenergieverbrauch von mehr als einer GW/h (Gigawattstunde);
  - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises pro kWh der Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 4. Quartal 2021 gegenüber dem 4. Quartal 2019;
  - Ausübung einer Tätigkeit laut den Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 (man findet diese im Internet unter dem folgenden Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2014:200:FULL&from=FR>) oder ansonsten das Aufscheinen in der Auflistung der energieintensiven Unternehmen von der CSEA der Jahre 2013/2014 (bezogen auf das Jahr 2013 findet man diese im Internet unter folgendem Link: [https://energivori.csea.it/Energivori/pdf/elenco/Elenco\\_Energivori\\_2013\\_del\\_27-11-19.pdf](https://energivori.csea.it/Energivori/pdf/elenco/Elenco_Energivori_2013_del_27-11-19.pdf); bezogen auf das Jahr 2014 findet man diese im Internet unter folgendem Link: [https://energivori.csea.it/Energivori/pdf/elenco/Elenco\\_Energivori\\_2014\\_del\\_18-02-22.pdf](https://energivori.csea.it/Energivori/pdf/elenco/Elenco_Energivori_2014_del_18-02-22.pdf)).
- Für Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch: 6961, Bezugsjahr 2022, für die Verrechnung des Steuerguthabens (25% auf die reinen Stromkosten) auf den Ankauf von Strom im zweiten Quartal 2022 gemäß Art. 4, NV Nr. 17/2022 (es handelt sich um Unternehmen, die im Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung „MISE“ vom 21.12.2017 aufgelistet sind; das Dekret ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/decreto\\_ministeriale\\_21\\_dicembre\\_2017\\_%20agevolazioni\\_impresa\\_energivore.pdf](https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/decreto_ministeriale_21_dicembre_2017_%20agevolazioni_impresa_energivore.pdf)), bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:
  - Jahresenergieverbrauch von mehr als einer GW/h (Gigawattstunde);

- Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises pro kWh der Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 1. Quartal 2022 gegenüber dem 1. Quartal 2019;
- Ausübung einer Tätigkeit laut den Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 (man findet diese im Internet unter dem folgenden Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2014:200:FULL&from=FR>) oder ansonsten das Aufscheinen der Auflistung der energieintensiven Unternehmen von der CSEA der Jahre 2013/2014 (bezogen auf das Jahr 2013 findet man diese im Internet unter folgendem Link: [https://energivori.csea.it/Energivori/pdf/elenco/Elenco\\_Energivori\\_2013\\_del\\_27-11-19.pdf](https://energivori.csea.it/Energivori/pdf/elenco/Elenco_Energivori_2013_del_27-11-19.pdf); bezogen auf das Jahr 2014 findet man diese im Internet unter folgendem Link: [https://energivori.csea.it/Energivori/pdf/elenco/Elenco\\_Energivori\\_2014\\_del\\_18-02-22.pdf](https://energivori.csea.it/Energivori/pdf/elenco/Elenco_Energivori_2014_del_18-02-22.pdf)).
- Für Unternehmen mit einem hohen Erdgasverbrauch (Art. 5, NV Nr. 17/2022): 6962, Bezugsjahr 2022, für die Verrechnung des Steuerguthabens (20% der reinen Erdgaskosten) auf den Ankauf von Erdgas im zweiten Quartal 2022, bei Vorliegen folgender der folgenden Voraussetzungen:
  - Gasverbrauch im 1. Quartal 2022 von mehr als 23.645,5 Kubikmeter;
  - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gas-Referenzpreises, veröffentlicht von GME, im 1. Quartal 2022 gegenüber dem 1. Quartal 2019;
  - Ausübung einer Tätigkeit laut Anhang 1 des Ministeriums für den ökologischen Übergang „MiTE“ (man findet diese im Internet unter folgendem Link: [https://www.ambientesicurezza.gov.it/wp-content/uploads/sites/5/2022/01/dm\\_541\\_21\\_12\\_2021.pdf](https://www.ambientesicurezza.gov.it/wp-content/uploads/sites/5/2022/01/dm_541_21_12_2021.pdf)).

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens und um die notwendigen Unterlagen in Bezug auf eventuelle zukünftige Kontrollen bereitzustellen, ersuchen wir Sie, eine eigene Berechnungsübersicht auszufüllen, welche wir in Excel-Format erstellt haben und welche über den folgenden Link <https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2022/05/Vorlage-Strom-Gas-bozza-energia-elettrica-gas.xlsx> abgerufen werden kann. Wir machen darauf aufmerksam, dass zwecks Berechnung des Steuerguthabens ausschließlich die entsprechende Stromkomponente oder Gaskomponente herangezogen werden kann (ohne Nebenkosten, ohne Steuern, ohne Subventionen, usw.). Wir ersuchen Sie, unserem Referenzberater die ausgefüllte Übersicht, zusammen mit den entsprechenden Rechnungen für eine Kontrolle übermitteln zu wollen. Wenn Sie einen Energieberater haben, so sollte dieser auch in die Prüfung dieser Berechnung miteinbezogen werden.

Wir erinnern daran, dass die Modelle F24, mittels welcher die Verrechnung – innerhalb des Jahres 2022 – der zustehenden Steuerguthaben erfolgen wird, über das Portal „Entratel“ oder

„Fisconline“ übermittelt werden müssen; diesbezüglich können auch wir für Sie, in unserer Eigenschaft als autorisierte telematische Übermittler, die Übermittlung dieser Modelle F24 vornehmen.

Im Falle der Verwendung der Steuerguthaben mittels Abtretung derselben an Dritte, muss diese Abtretung innerhalb 31.12.2022 erfolgen, wobei in diesem Fall auch ein Bestätigungsvermerk seitens eines dazu befähigten Subjektes (z.B. durch einen Steuerberater, womit wir das für euch vornehmen könnten) erteilt werden muss.

## **2 Die Verlängerung des Termins für die Aufwertung von Grundstücken/Beteiligungen**

Für alle Kunden

---

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der ursprünglich festgesetzte Termin vom 15.06.2022 für die Aufwertung von Grundstücken/Beteiligungen, auf den 15.11.2022 verlängert wurde; von dieser Möglichkeit können Privatpersonen, einfache Gesellschaften, nicht-gewerbliche Körperschaften sowie ausländische Gesellschaften ohne Betriebsstätte in Italien Gebrauch machen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

